

2020

Gesetze der DDR



Zweite Durchführungsbestimmung zur fünften
Durchführungsverordnung zum
Landeskulturgesetz

- Begrenzung, Überwachung und Verminderung
der Emission von Verbrennungsmotoren -

- vom 23. Januar 1985 -

Chris

www.polizeilada.de

01.12.2020

ZUR BEACHTUNG

Die Informationen in diesem Dokument dienen ausschließlich zur Aufklärung und Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehen und der militärhistorischen und wissenschaftlichen Forschung. Die Veröffentlichung hat keinen politischen Hintergrund. Der Herausgeber¹ distanziert sich ausdrücklich von Kriegsverherrlichung und extremistischen Zielen, sowie von Menschen- oder Völkerrechtswidrigen Handlungen.

Anmerkungen und Fußnoten sind entsprechen der Quellen gekennzeichnet. Diesbezüglich auch Fotos und Abbildungen, welche nicht selbst erstellt wurden.

Die Datei und deren Inhalte wurden nur für den privaten Gebrauch erstellt². Eine gewerbliche Nutzung ist nicht gestattet. Eine Verwendung der Datei in Print- oder elektronischen Medien ist nur mit Zustimmung des Autors - hier IG Historische Einsatzfahrzeuge der Polizei - gestattet. Bei Verwendung von Auszügen aus dieser Datei, ist generell der Urheber zu vermerken. Dies betrifft auch Anmerkungen und Fußnoten.

Diese Datei ist als Datenbankwerk im Sinne der §§ 5, 55a UrhG urheberrechtlich geschützt. Somit ist eine Vervielfältigung, unberechtigte Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe, nur mit schriftlicher Genehmigung des Erstellers dieser Datei gestattet.

Es wird ausdrücklich jede Gewährleistung für die Benutzung der Datei ausgeschlossen. Die Datei wurde so erstellt, wie diese zur Verfügung gestellt wurde.

Für Haftungen, gleich welcher Art, ist der Ersteller dieser Datei im Innerverhältnis freizustellen. Sollten berechnigte Ansprüche bestehen, so ist vorab der Ersteller dieser Datei zu konsultieren. Gerichts- und anwaltliche Kosten, hat der Antragsgegner zu tragen, sofern nicht besondere Gründe diesem entgegen stehen.

Bei Verletzung der zuvor genannten Bedingungen, behält es sich der Ersteller dieser Datei vor, Vermögensschäden welche aus der Verwendung dieser Datei, des Inhaltes sowie der enthaltenen Informationen oder aus der Unmöglichkeit diese Datei weiter zu verwenden, entstehen diese Ansprüche gegen den Verursacher geltend zu machen.

Für Schäden oder Beschädigungen, welche durch die Benutzung dieser Datei entstehen, ist eine Haftung durch den Ersteller dieser Datei/Webseite generell aus zu schließen.

¹ Herausgeber/Autor/Ersteller

² es auch nicht gestattet, die Datei kommerziell aus "Privatperson" zu nutzen. D.h. die Datei zu Reproduzieren und in Internethandelsplattformen, Veranstaltungen oder Tausch- und Handelsplätzen gegen Entgelt anzubieten.

**Zweite Durchführungsbestimmung¹
zur Fünften Durchführungsverordnung
zum Landeskulturgesetz
– Begrenzung, Überwachung und Verminderung
der Emission von Verbrennungsmotoren –**

vom 23. Januar 1985
(GBl. I Nr. 3 S. 18)

Auf Grund des § 5 Abs. 4 und des § 23 Absätze 2 und 3 der Fünften Durchführungsverordnung vom 17. Januar 1973 zum Landeskulturgesetz – Reinhaltung der Luft – (GBl. I Nr. 18 S. 157) wird folgendes bestimmt:

Geltungsbereich und Grundsätze

§ 1

(1) Diese Durchführungsbestimmung regelt die Einhaltung der zulässigen Schadstoffemission von Verbrennungsmotoren bei der Herstellung, dem Import, der Instandhaltung, der Haltung oder dem Betreiben von

- Verbrennungsmotoren
- Fahrzeugen mit Verbrennungsmotoren
- Anlagen mit Verbrennungsmotoren.

(2) Diese Durchführungsbestimmung gilt für Staatsorgane, Kombinate, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen (im folgenden Betriebe genannt) sowie für Bürger, die Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren halten oder betreiben.

(3) Für die Bereiche der bewaffneten Organe gelten deren Vorschriften.

§ 2

(1) Die Betriebe und Bürger sind entsprechend dieser Durchführungsbestimmung zur Einhaltung der Emissionsgrenzwerte verpflichtet.

(2) Es gelten die Grenzwerte, Regelungen, Standards, Meßmethoden und die Hinweise auf spezielle und internationale Vorschriften gemäß Anlage 1 sowie die Begriffsbestimmungen gemäß Anlage 2.

§ 3

(1) Die Herstellung und der Import von Verbrennungsmotoren, Fahrzeugen mit Verbrennungsmotoren oder Anlagen mit Verbrennungsmotoren dürfen nur erfolgen, wenn

- durch die ECE-Genehmigungsprüfungen oder Typprüfungen,
- durch die Produktionskontrollen,
- durch die Instandhaltungstechnologien

nachgewiesen oder gewährleistet wird, daß die Verbrennungsmotoren die festgelegten Emissionsgrenzwerte nicht überschreiten oder eine befristete Ausnahmegenehmigung gemäß § 10 Abs. 1 erteilt wurde.

(2) Bei jeder Instandsetzung an Vergasern, Zünd- und Einspritzanlagen von Verbrennungsmotoren in Kraftwagen², Krafträdern und Anlagen durch Betriebe sind die festgelegten Emissionsgrenzwerte durch die Einhaltung der vom Hersteller vorgegebenen Technologien zu gewährleisten.

Aufgaben der Staatsorgane

§ 4

(1) Die Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane haben die Durchsetzung dieser Durchführungsbestimmung in ihren Verantwortungsbereichen zu gewährleisten. Sie sichern dazu die Anleitung der nachgeordneten Fachorgane bei den Räten der Bezirke und Kreise sowie die der ihnen unterstellten Betriebe.

(2) Die Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane sowie die Räte der Bezirke sind in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich für die Autorisierung von Kraftfahrzeug-Instandhaltungswerkstätten (im folgenden autorisierte Werkstätten genannt) nach den Kriterien gemäß Anlage 1 verantwortlich.

§ 5

(1) Die Räte der Bezirke und Kreise haben die Durchsetzung dieser Durchführungsbestimmung in ihren Verantwortungsbereichen zu gewährleisten. Sie üben dazu in ihren Territorien die Anleitung und Kontrolle aus. Sie sind berechtigt, Auflagen zur Einhaltung der Pflichten gemäß den §§ 2, 3, 6 und 7 dieser Durchführungsbestimmung gegenüber den Betrieben zu erteilen und Kontrollmessungen (zusätzliche Emissionskontrollen) zu verlangen.

(2) Die Räte der Bezirke ermitteln die Situation der Emissionsgrenzwerteinhalten von Kraftfahrzeugen in ihren Territorien auf der Grundlage

- a) der Ergebnisse repräsentativer Straßenmessungen der Schadstoffemission von Kraftfahrzeugen gemeinsam mit der Deutschen Volkspolizei und den gesellschaftlichen Kräften,
- b) stichprobenartiger Kontrollen über die Einhaltung der Bestimmungen in Betrieben und autorisierten Werkstätten.

(3) Die Räte der Bezirke haben auf Anforderung der Abgasprüfstelle der DDR über die Situation der Emissionsgrenzwerteinhalten von Kraftfahrzeugen in ihrem Territorium zu informieren.

(4) Die Räte der Bezirke übertragen die Leitfunktion zur Koordinierung von Aufgaben aus dieser Durchführungsbestimmung dem Fachorgan Energie, Verkehrs- und Nachrichtenwesen.

§ 6

Aufgaben der Betriebe und Bürger

(1) Betriebe und Bürger, die Kraftwagen halten oder betreiben, sind verpflichtet, diese zur Einhaltung der Emissionsgrenzwerte und der vom Hersteller vorgegebenen typbezogenen Einstellwerte mindestens alle 12 Monate einer turnusmäßigen Überprüfung und Einstellung der Vergaser, Zünd- und Einspritzanlagen (im folgenden turnusmäßige Überprüfung genannt) durch eine autorisierte Werkstatt unterziehen zu lassen. Die turnusmäßige Überprüfung an Kraftwagen der Betriebe ist im Rahmen der technischen Wartung³ bzw. Durch-

sicht durchzuführen. Die Ergebnisse der turnusmäßigen Überprüfung werden in der Nachweiskarte „Abgasprüfung/sonstige Überprüfungen“ gemäß Anlage 1 (im folgenden Nachweiskarte genannt) erfaßt.

(2) Bei Kraftwagen, für die keine Ersatzteilversorgungspflicht besteht, ist anstelle der turnusmäßigen Überprüfung mindestens alle 12 Monate die Einhaltung der festgelegten Emissionsgrenzwerte durch eine Emissionskontrolle nachzuweisen und auf der Nachweiskarte zu bestätigen.

(3) Die Betriebe sind verpflichtet, die für ihre Kraftfahrzeuge gemessenen Emissionswerte in kontrollfähigen Unterlagen festzuhalten.

(4) Die Fahrzeugführer sind verpflichtet, die Nachweiskarte mitzuführen und auf Verlangen den zur technischen Kontrolle oder Abgasprüfung berechtigten Personen vorzuweisen.

§ 7

Aufgaben der autorisierten Werkstätten

Die autorisierten Werkstätten sind verpflichtet, die turnusmäßige Überprüfung entsprechend dem vorgegebenen Leistungsumfang und Prüfturnus gemäß dieser Durchführungsbestimmung und den vom Hersteller vorgegebenen Technologien und typbezogenen Einstellwerten vorzunehmen und auf der Nachweiskarte zu bestätigen.

§ 8

Abgasprüfstelle der DDR

(1) Die Abgasprüfstelle der DDR ist das für die zentrale Überwachung der Schadstoffemission von Verbrennungsmotoren verantwortliche Überwachungsorgan. Ihr obliegt insbesondere die Verantwortung für die

- a) fachliche Anleitung der für die Durchsetzung dieser Durchführungsbestimmung verantwortlichen Ministerien, anderen zentralen Staatsorgane sowie Räte der Bezirke,
- b) Leitung und Koordinierung der Aus- und Weiterbildung von Abgasbeauftragten,
- c) Festlegung der zur Abgasemissionsermittlung bei Verbrennungsmotoren und Kraftfahrzeugen anzuwendenden Meß- und Prüfverfahren sowie die Durchführung der Prüfung von Abgasmeßgeräten als Grundlage für die Typfreigabe,
- d) Ermittlung der maximal zulässigen Emissionswerte für Verbrennungsmotoren und Kraftfahrzeuge sowie deren Festlegung in Standards,
- e) Durchführung der Prüfung von Verbrennungsmotoren und Kraftfahrzeugen auf Einhaltung der Emissionsgrenzwerte als Grundlage für die Typfreigabe,
- f) Durchführung von ECE-Genehmigungsprüfungen,
- g) Durchführung von Straßenmessungen der Schadstoffemission von Kraftfahrzeugen und von stichprobenartigen Kontrollen über die Einhaltung der Bestimmungen in Betrieben und autorisierten Werkstätten.

(2) Die Abgasprüfstelle der DDR ist im Ergebnis der eigenen Kontrolltätigkeit berechtigt, Auflagen zur Einhaltung der Pflichten gemäß den §§ 2, 3, 6 und 7 dieser Durchführungsbestimmung zu erteilen und Kontrollmessungen von den Betrieben zu verlangen.

§ 9

Abgasbeauftragte

(1) Zur Einhaltung der zulässigen Schadstoffemission ist von den Leitern der Betriebe, die Verbrennungsmotoren, Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren oder Anlagen mit Verbrennungsmotoren herstellen, importieren oder instand halten, ein Abgasbeauftragter einzusetzen.

(2) Als Abgasbeauftragte können Personen mit einer abgeschlossenen Ausbildung in einem kraftfahrzeugtechnischen oder einem anderen entsprechenden Beruf eingesetzt werden, wenn diese eine Ausbildung an einer durch die Abgasprüfstelle der DDR zugelassenen Bildungseinrichtung mit dem Befähigungsnachweis „Abgasbeauftragter“ absolviert haben.

(3) Der Abgasbeauftragte des Betriebes gemäß Abs. 1 ist berechtigt zur

- Kontrolle der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte und Bestätigung der Kontrollergebnisse,
- Kontrolle der Einhaltung der die Schadstoffemission beeinflussenden Einstellwerte bei Wartung, Pflege und Instandhaltung,
- Führung kontrollfähiger Unterlagen über durchgeführte Emissionskontrollen,
- Information an das übergeordnete Organ bei Feststellung von grober Verletzung der Pflichten aus dieser Durchführungsbestimmung.

Er ist berechtigt, Auflagen zur Einhaltung der Pflichten gemäß den §§ 2, 3, 6 und 7 dieser Durchführungsbestimmung zu erteilen.

§ 10

Ausnahmegenehmigungen

(1) Der Minister für Gesundheitswesen oder die von ihm beauftragten Organe können auf Antrag des Leiters des zentralen Staatsorgans, in dessen Bereich Verbrennungsmotoren, die die festgelegten Emissionsgrenzwerte überschreiten, hergestellt, importiert oder betrieben werden sollen, befristete Ausnahmegenehmigungen erteilen. Für Ausnahmegenehmigungen zu Festlegungen in Standards gelten darüber hinaus die dafür in Rechtsvorschriften getroffenen Festlegungen.

(2) Ausnahmegenehmigungen gemäß Abs. 1 sind in die Allgemeine Betriebserlaubnis für Fahrzeuge einzutragen und unter Angabe ihrer Gültigkeitsdauer in den Fahrzeugbriefen zu vermerken.

Schlußbestimmungen

§ 11

Für die Erteilung von Auflagen und für deren Durchsetzung gelten die §§ 14 und 20 der Fünften Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz.

§ 12

(1) Die turnusmäßige Überprüfung gemäß § 6 an Personenkraftwagen der Bürger ist bis zum 30. April 1985 erstmalig durchzuführen.

(2) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 15. Februar 1985 in Kraft.

(3) Gleichzeitig tritt die Zweite Durchführungsbestimmung vom 15. Februar 1983 zur Fünften Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz – Begrenzung, Überwachung und Verminderung der Emission von Verbrennungsmotoren – (GBl. I Nr. 5 S. 52) außer Kraft.

Berlin, den 23. Januar 1985

**Der Minister
für Allgemeinen Maschinen-, Landmaschinen- und Fahrzeugbau**

- 1 1. DB vom 28. Juni 1979 (GBl. I Nr. 31 S. 283)
- 2 nach Standard TGL 39-851 „Kraftfahrzeuge, Anhängfahrzeuge, Züge, Aufbauten“
- 3 Z. Z. gilt für Nutzfahrzeuge die Anordnung vom 12. Oktober 1979 über die Erhöhung der Einsatzbereitschaft der Nutzfahrzeuge in der Volkswirtschaft (GBl. I Nr. 37 S. 351). Für die Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft gilt die Verordnung vom 21. Juni 1979 über die Wartung, Pflege und Konservierung sowie Abstellung der Technik in der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft (GBl. I Nr. 20 S. 182).

Anlage I zu vorstehender Zweiter Durchführungsbestimmung

1. Emissionsgrenzwerte und Prüfverfahren für ECE-Genehmigungsprüfung, Typprüfung und Produktionskontrolle

1.1. Emissionsgrenzwerte nach Fahrzyklusabgastest

Bei der Prüfung von Kraftfahrzeugen mit Ottomotoren bzw. Dieselmotoren nach Fahrzyklusabgastest darf der Ausstoß gasförmiger Schadstoffe die in den nachstehenden Tabellen 1 bis 5 angegebenen Grenzwerte nicht überschreiten.

Tabelle 1

Grenzwerte für PKW und NKW mit einer zulässigen Gesamtmasse bis 3,5 t mit 4-Takt-Ottomotoren und Dieselmotoren

Bezugsgröße m	Art der Prüfung ¹⁾	Grenzwerte in g/Test		
		CO	CH	NOx
≤ 1 020	a	58	7,4	11,6
	b	70	9,3	14,5
1 020 < m ≤ 1 250	a	67	8	12,5
	b	80	10	15,6
1 250 < m ≤ 1 470	a	76	8,6	13,4
	b	91	10,7	16,8
1 470 < m ≤ 1 700	a	84	9,2	14,3
	b	101	11,5	17,9
1 700 < m ≤ 1 930	a	93	9,8	15,2
	b	112	12,2	19,1
1 930 < m ≤ 2 150	a	101	10,3	16,2
	b	121	12,9	20,2
2 150 < m	a	110	10,9	17,1
	b	133	13,7	21,3

1) a: Typprüfung
b: Produktionskontrolle

Prüfvorschrift: gemäß ECE-Regelung Nr. 15-04
Für ECE-Genehmigungsprüfung gilt ECE-Regelung Nr. 15-04.

Tabelle 2

Grenzwerte für PKW und NKW mit einer zulässigen Gesamtmasse bis 3,5 t mit 2-Takt-Ottomotoren

Bezugsmasse m in kg	Art der Prüfung ¹⁾	Grenzwerte in g/Test CO
400 < m ≤ 1 020	a	76
	b	91
1 020 < m ≤ 1 250	a	87
	b	104
1 250 < m	a	99
	b	119

¹⁾ a: Typprüfung

b: Produktionskontrolle

Prüfvorschrift gemäß TGL 26 391

Tabelle 3

Grenzwerte für Motorräder mit 4-Takt-Ottomotoren

Bezugsmasse m in kg	Art der Prüfung ¹⁾	Grenzwerte in g/km CO	Grenzwerte in g/km CH
m < 100	a	25	7
	b	30	10
100 ≤ m ≤ 300	a	$25 + 25 \cdot \frac{m - 100}{200}$	$7 + 3 \cdot \frac{m - 100}{200}$
	b	$30 + 30 \cdot \frac{m - 100}{200}$	$10 + 4 \cdot \frac{m - 100}{200}$
m > 300	a	50	10
	b	60	14

¹⁾ a: ECE-Genehmigungsprüfung und Typprüfung

b: Produktionskontrolle

Prüfvorschrift gemäß ECE-Regelung Nr. 40

Tabelle 4

Grenzwerte für Motorräder mit 2-Takt-Ottomotoren

Bezugsmasse m in kg	Art der Prüfung ¹⁾	Grenzwerte	Grenzwerte
		in g/km CO	in g/km CH
m < 100	a	16	10
	b	20	13
100 ≤ m ≤ 300	a	$16 + 24 \cdot \frac{m - 100}{200}$	$10 + 5 \cdot \frac{m - 100}{200}$
	b	$20 + 30 \cdot \frac{m - 100}{200}$	$13 + 8 \cdot \frac{m - 100}{200}$
m > 300	a	40	15
	b	50	21

¹⁾ a: ECE-Genehmigungsprüfung und Typprüfung
 b: Produktionskontrolle
 Prüfvorschrift gemäß ECE-Regelung Nr. 40

Tabelle 5

Grenzwerte für Mopeds

Fahrzeugart	Art der Prüfung ¹⁾	Grenzwerte	Grenzwerte
		in g/km CO	in g/km CH
Zweiradfahrzeuge	a	8	5
	b	9,6	6,5
Dreiradfahrzeuge	a	15	10
	b	18	13

¹⁾ a: Typprüfung und ECE-Genehmigungsprüfung
 b: Produktionskontrolle
 Prüfvorschrift gemäß ECE-Regelung Nr. 47

1.2. ECE-Genehmigungsprüfungen

Die speziellen ECE-Regelungen für die Durchführung von ECE-Genehmigungsprüfungen sind im Sonderdruck Nr. 886 des Gesetzblattes enthalten.

1.3. Zulässiger Kohlenmonoxidgehalt im Leerlauf von Ottomotoren

Bei der Prüfung von Kraftfahrzeugen mit Ottomotoren bei Leerlauf darf der Gehalt an Kohlenmonoxid in den Auspuffgasen die in folgender Tabelle angegebenen Werte nicht überschreiten.

Tabelle 6

Fahrzeugart	Grenzwerte CO ₁ in Volumenprozent		
	ECE-Genehmigungsprüfung	Typprüfung	Produktionskontrolle
PKW/NKW	3,5	3,5	4,5
Krafträder	4,5	4,5	4,5

Als Prüfvorschriften für ECE-Genehmigungsprüfungen und Typprüfungen gelten die ECE-Regelungen Nr. 15-04, Nr. 40 und Nr. 47.

Für die Produktionskontrolle von PKW und NKW gilt als Prüfvorschrift die TGL 25 105.

Als Prüfvorschriften für die Produktionskontrolle von Krafträdern gelten bis zur Festlegung in TGL die in den Herstellerinformationen¹ enthaltenen Einstellvorschriften.

1.4. Rauchemission von Dieselmotoren

Für Rauchmessungen von Dieselmotoren von Kraftfahrzeugen auf dem Motorprüfstand gilt das in TGL 22 984/03 festgelegte Prüfverfahren. Die Rauchgrenzwerte für Prüfungen von Dieselmotoren nach TGL 22 984/03 sind in TGL 22 984/05 festgelegt. Für die ECE-Genehmigungsprüfung gilt die ECE-Regelung Nr. 24-02 entsprechend Sonderdruck Nr. 886/9 des Gesetzblattes.

Für Rauchmessungen von Schiffs-, Schienenfahrzeug- und Industriemotoren gilt TGL 22 984/06.

1.5. Emission gasförmiger Schadstoffe von Dieselmotoren

Die Ermittlung der Emission gasförmiger Schadstoffe von Dieselmotoren erfolgt nach TGL 25 324, bei ECE-Genehmigungsprüfungen nach ECE-Regelung Nr. 49.

1.6. Emissionsbegrenzung von Außenbordmotoren

Für die Prüfung von Außenbordmotoren gelten die in TGL 33 357 festgelegten Emissionsgrenzwerte und Prüfverfahren.

1.7. Messung der Emission von weiteren Schadstoffen

Bis zur Festlegung von Emissionsgrenzwerten und Prüfmethoden für weitere, in den Ziffern 1.1. bis 1.6. nicht aufgeführte Schadstoffe in Standards, sind für die Messung dieser Schadstoffe die entsprechenden Meßrichtlinien² der Abgasprüfstelle der DDR verbindlich.

2. Emissionsgrenzwerte, Prüfvorschriften und zulässige Leerlaufzeiten für im Betrieb befindliche Kraftfahrzeuge mit Otto- und Dieselmotoren

2.1. Zulässiger Kohlenmonoxidgehalt im Leerlauf von Ottomotoren

Der zulässige Kohlenmonoxidgehalt in den Auspuffgasen im Leerlauf von Kraftwagen mit Ottomotoren darf 4,5 Volumenprozent nicht überschreiten.

Als Prüfvorschrift gilt die TGL 25 105.

Bei Krafträdern gelten bis zur Festlegung von Grenzwerten und Prüfvorschriften in TGL die in den Herstellerinformationen¹ enthaltenen Einstellwerte und Einstellvorschriften.

2.2. Rauchmessungen von Dieselmotoren

Für Rauchmessungen von Dieselmotoren an Kraftwagen gilt das in TGL 22 984/04 festgelegte Prüfverfahren. Die Rauchgrenzwerte für Prüfungen von Dieselmotoren nach TGL 22 984/04 sind in TGL 22 984/05 festgelegt.

2.3. Messung der Emission von Verbrennungsmotoren für den Einsatz in Arbeitsräumen

Die Emissionsbewertung von Verbrennungsmotoren für den Einsatz in Arbeitsräumen erfolgt gemäß TGL 33 358.

2.4. Zulässige Leerlaufzeit bei Kraftfahrzeugen mit Otto- und Dieselmotoren

Jeder Leerlauf bei ruhendem Verkehr von Ottomotoren in Kraftfahrzeugen länger als 30 s bei Außenlufttemperaturen über 0 °C

60 s bei Außenlufttemperaturen unter 0 °C

sowie von Dieselmotoren in Kraftfahrzeugen länger als

2 min bei Außenlufttemperaturen über 0 °C

3 min bei Außenlufttemperaturen unter 0 °C

ist unzulässig.

Bei Kraftfahrzeugen mit Dieselmotoren, die vor dem 1. Januar 1970 hergestellt wurden, sind um 100 % höhere Leerlaufzeiten zulässig.

Die genannten Leerlaufzeiten gelten nicht für die Herstellung der Bremsbereitschaft bei druckluftgebremsten Kraftfahrzeugen.

Das Warmlaufenlassen des Motors bei Fahrzeugstillstand ist untersagt.

Jeder Leerlauf von Verbrennungsmotoren in Kraftfahrzeugen bei verkehrsbedingtem Halten insbesondere an Bahnübergängen, Kreuzungen oder Einmündungen länger als 90 s ist unzulässig.

3. Bestätigung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte

3.1. Allgemeine Bestimmungen

Die Erteilung der Betriebserlaubnis gemäß der StVZO erfolgt auf der Grundlage der Prüfergebnisse der Abgasprüfstelle der DDR.

Bei ECE-Genehmigungsprüfungen bestätigt das ASMW, Fachgebiet Kraftfahrzeuge und Landmaschinen, die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte auf der Grundlage der Prüfergebnisse der Abgasprüfstelle der DDR. Die Bestätigung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte bei Produktionskontrollen erfolgt durch die Abgasprüfstelle der DDR auf der Basis entsprechender Prüfrichtlinien.

3.2. Bestätigung in der Nachweiskarte

Die Durchführung der turnusmäßigen Überprüfung ist in der Nachweiskarte „Abgasprüfung/sonstige Überprüfungen“ mit dem betriebsgebundenen Stempel „turnusmäßige Überprüfung“ durch die autorisierte Werkstatt zu bestätigen. Die Bestätigung in der Nachweiskarte hat durch den vom Leiter des Betriebes eingesetzten Abgasbeauftragten der autorisierten Werkstatt zu erfolgen.

Die bei den Emissionskontrollen festgestellten Emissionswerte sind durch die Abgasbeauftragten mit einem personenbezogenen Stempel in der Nachweiskarte zu bestätigen (betriebsgebundener und personenbezogener Emissionskontrollstempel).

4. Muster für Nachweiskarte und Bestätigungsstempel

4.1. Nachweiskarte „Abgasprüfung/sonstige Überprüfungen“³

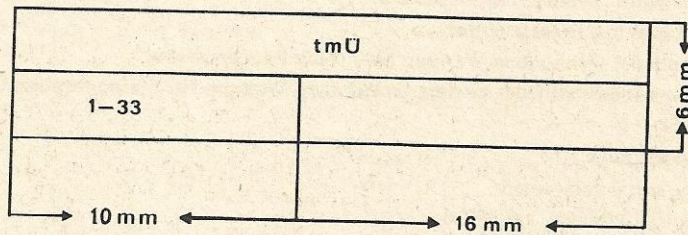
Einlage zum Kfz-Zulassungsschein

Abgasprüfung/sonstige Überprüfungen

pol. Kennzeichen

Datum	Unterschrift Prüfstempel

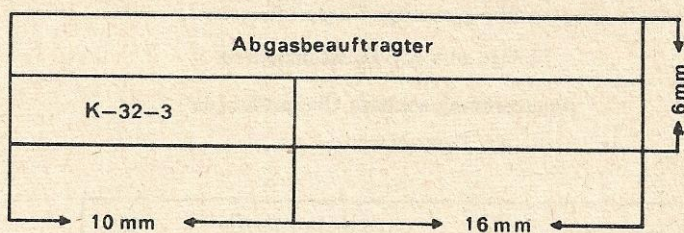
4.2. Stempel für die Bestätigung der Durchführung der turnusmäßigen Überprüfung (tmÜ)



Freifeld: Eingestellter Emissionswert bei der turnusmäßigen Überprüfung
(z. B. 2,3 Volumenprozent CO_L oder 37 % C_{RB}-RDM 4-1)

I-33: Beispiel mit dem Kennbuchstaben des Bezirkes und Nummer der autorisierten Werkstatt

4.3. Stempel für die Bestätigung der Durchführung der Emissionskontrolle



Freifeld: Eintragung der gemessenen Schadstoffkonzentration (z. B. 2,3 Volumenprozent CO_L ; 37 % C_{RB} -RDM 4-1 und des Kurzzeichens des Namens des Abgasbeauftragten)

K-32-3: Beispiel mit dem Kennbuchstaben des Bezirkes (Halle) und der lfd. Nummer des vom Leiter des Betriebes eingesetzten Abgasbeauftragten

5. Prüfturnus, Leistungsumfänge und Meßtechnik

5.1. Prüfturnus

Die turnusmäßige Überprüfung an Kraftfahrzeugen der Betriebe ist in folgenden Intervallen durchzuführen:

Kraftfahrzeuge mit Ottomotoren

- mindestens alle 10 000 km die Variante I
- mindestens alle 12 Monate die Variante II

Nutzkraftfahrzeuge mit Dieselmotoren

- im Rahmen jeder technischen Wartung Nr. 1⁴ eine Rauchmessung
- im Rahmen mindestens jeder zweiten technischen Wartung Nr. 2⁵ eine turnusmäßige Überprüfung

5.2. Leistungsumfänge

Kraftfahrzeuge mit Ottomotoren
turnusmäßige Überprüfung, Variante I

- Luftfiltereinsatz auf Durchlaß prüfen
- Vergaser prüfen und einstellen
- Zündung, Schließwinkel und Zündzeitpunkt prüfen und einstellen
- Emissionskontrolle

turnusmäßige Überprüfung, Variante II

- Zündkerzen prüfen, reinigen und einstellen
- Zündung einstellen
- Verteilerkappe, Zündspulen und Kondensatoren prüfen
- Vergaser prüfen und einstellen
- Luftfiltereinsatz auf Durchlaß prüfen
- Kraftstoffpumpe prüfen
- Kraftstoffbehälter und -leitungen prüfen

- Kompressionsdruck prüfen
- Steuerzeit und Ventilspiel prüfen und einstellen
- Zustand der Abgasanlage überprüfen
- Emissionskontrolle

Kraftfahrzeuge mit Dieselmotoren turnusmäßige Überprüfung

- Spritzversteller prüfen
- Voreinspritzwinkel und Förderbeginn prüfen
- Einspritzmenge prüfen
- Regler einstellen
- Einspritzdüsen, Strahlbild, Öffnungsdruck prüfen
- Leerlauf und Höchstdrehzahl prüfen
- Emissionskontrolle

5.3. Meß- und Prüftechnik

Zur Gewährleistung der Autorisierung von Werkstätten und des Leistungsumfanges der turnusmäßigen Überprüfung (bzw. der Emissionskontrolle) sind folgende Meß- und Prüfgeräte einzusetzen (Mindestausstattung):

Kraftfahrzeuge mit Ottomotoren

- CO-Meßgerät nach Infrarot-Absorptionsprinzip
- Drehzahlmeßgerät
- Luftfilterprüfgerät
- Kompressionsdruckprüfer
- Zündkerzenprüfgerät
- Zündeneinstellungs- und Schließwinkelmeßgerät

Kraftfahrzeuge mit Dieselmotoren

- Rauchmeßgerät
- Einspritzdüsenprüfgerät
- Einspritzpumpenprüfstand bzw. Einspritzanlagenprüfeinrichtung
- Prüfgerät zur Messung des Vorspritzwinkels

6. Sonstige Regelungen

6.1. Mindestvoraussetzungen für die autorisierten Werkstätten

Voraussetzung für die Autorisierung ist das Vorhandensein

- von mindestens einem durch den Leiter des Betriebes eingesetzten Abgasbeauftragten
- der Mindestausstattung an Meß- und Prüfgeräten gemäß Ziff. 5.3.
- der erforderlichen Qualifikation und die Sicherung der Qualität bei der Durchführung der turnusmäßigen Überprüfung

6.2. Bildungsstätten für die Ausbildung von Abgasbeauftragten

Die Ausbildung von Abgasbeauftragten wird als zentrale Bildungsmaßnahme auf der Basis von Vereinbarungen zwischen dem Präsidium der KdT, speziellen Bildungseinrichtungen und der Abgasprüfstelle der DDR durchgeführt.

Die eigenverantwortliche Ausbildung der Abgasbeauftragten erfolgt bei

- Bezirksvorstände der Kammer der Technik
 - Ingenieurhochschule Zwickau
 - Technische Hochschule Magdeburg
 - Speziialschule für Landtechnik Großenhain
 - Betriebsakademien der Kombinate für Landtechnik
 - Ingenieurschule für Landtechnik Friesack
 - Verkehrshochschule Dresden
 - Ingenieurschule für Verkehrstechnik Dresden
 - Ingenieurhochschule Zwickau
 - Technische Hochschule Magdeburg
- } offen für alle Bereiche der Volkswirtschaft
- } für den Bereich der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft
- } im Rahmen der studentischen Ausbildung

6.3. Nachweisdokumente des Abgasbeauftragten

Die Berechtigung zur Abgasemissionsmessung wird im Befähigungsnachweis bzw. Qualifikationsnachweis eingetragen und durch die Bildungsstätte bestätigt.

6.4. Ausgabe und Nachweisführung von Bestätigungsstempeln

Die Ausgabe und Nachweisführung von Bestätigungsstempeln gemäß den Ziffern 4.2. und 4.3. erfolgt durch das Fachorgan Energie, Verkehrs- und Nachrichtenwesen des Rates des Bezirkes bzw. durch eine von ihm beauftragte nachgeordnete Einrichtung (z. B. Erzeugnisgruppe Kfz-Instandhaltung).

Auf der Basis von Vereinbarungen zwischen den gemäß § 4 zuständigen Ministerien und anderen Staatsorganen und der Abgasprüfstelle der DDR kann die Ausgabe und Nachweisführung von Bestätigungsstempeln für einzelne Bereiche der Volkswirtschaft gesondert geregelt werden.

1 Z. Z. gelten die Simson-Service-Information 7/80 und die MZ-Information 2/80.

2 siehe Arbeitsmappe, Teil Lufthygiene, des Ministeriums für Gesundheitswesen, Staatliche Hygieneinspektion, Kapitel X

3 Vordruck Kr 24 M vom Vordruck Verlag Spremberg

4 entspricht Pflegegruppe 2 der Vorschriften der vorbeugenden Instandhaltung landtechnischer Arbeitsmittel

5 entspricht Pflegegruppe 3 der Vorschriften der vorbeugenden Instandhaltung landtechnischer Arbeitsmittel

Anlage 2 zu vorstehender Zweiter Durchführungsbestimmung

Begriffe im Sinne dieser Durchführungsbestimmung

1. Autorisierte Werkstätten

Öffentliche Kraftfahrzeuginstandhaltungsbetriebe, Betriebswerkstätten der Halter von Kraftwagen sowie Pflegestationen und Betriebe der Landtechnik im Bereich der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft, die gemäß dieser Durchführungsbestimmung zur Durchführung der turnusmäßigen Überprüfung und Einstellung der Vergaser, Zünd- und Einspritzanlagen zugelassen sind.

2. Allgemeine Betriebserlaubnis

Erlaubnis des Kraftfahrzeugtechnischen Amtes der DDR zum Betreiben von in Serie gefertigten oder importierten Fahrzeugen im öffentlichen Straßenverkehr gemäß der StVZO

3. Betriebswerkstatt

Nichtöffentliche Kraftfahrzeuginstandhaltungswerkstatt, die Betrieben angegliedert ist (Regiewerkstatt gemäß TGL 175-22)

4. Bezugsmasse

Leermasse gemäß TGL 39-852 Blatt 4 zuzüglich 100 kg bei Personenkraftwagen bzw. 75 kg bei Motorrädern und Mopeds

5. C_{RB}

Rauchanzeige eines Meßgerätes nach TGL 22 984/02 mit einer effektiven Meßrohrlänge $L = 0,410 \text{ m} \pm 0,005 \text{ m}$ (z. B. Meßgeräte der Typen RDM 4 bzw. RDM 4/1) gemessen nach TGL 22 984/04

6. CO_L

Maß für den Anteil des Schadstoffes Kohlenmonoxid, der im Leerlauf von einem Ottomotor in die Atmosphäre emittiert wird

7. Dieselmotor

Verbrennungsmotor, bei dem der in den Verbrennungsraum eingespritzte Kraftstoff sich an der Luftladung entzündet, nachdem diese im wesentlichen durch Verdichten auf eine für die Einleitung der Zündung hinreichend hohe Temperatur gebracht worden ist (Motor mit Selbstzündung)

8. ECE

Wirtschaftskommission für Europa der UNO

9. ECE-Genehmigungsprüfung

Prüfung gemäß „Abkommen für die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung und gegenseitige Anerkennung der Genehmigung für Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen vom 20. März 1958“ zur Erteilung des ECE-Genehmigungszeichens gemäß Sonderdruck Nr. 886 des Gesetzblattes

10. Emission

Die aus dem Motor und/oder den zu seinem Betrieb erforderlichen Einrichtungen in die Atmosphäre austretenden gasförmigen, flüssigen und festen Abgasbestandteile

11. Emissionsbegrenzung

Begrenzung der Abgasemission von Verbrennungsmotoren in Form von Emissionsgrenzwerten, durch die das maximal zulässige Maß der hervorgerufenen Luftverunreinigung beim Eintritt in die Atmosphäre verbindlich bestimmt wird

12. Emissionsgrenzwert

Die höchstzulässige Schadstoffmenge bzw. Konzentration, die unter definierten Bedingungen aus dem Verbrennungsmotor bzw. dem Kraftfahrzeug in die Atmosphäre austreten darf

13. -

14. Fahrzyklusabgastest

Prüfstandtest zur Ermittlung des Schadstoffausstoßes, bei dem das zu prüfende Fahrzeug einen bestimmten Fahrzyklus absolviert

15. Kraftfahrzeug

Ein durch Maschinenkraft (Verbrennungsmotor) angetriebenes und nicht an Gleise gebundenes Landfahrzeug gemäß TGL 39-851

16. Kraftwagen

Mehrspuriges Kraftfahrzeug gemäß TGL 39-851

17. Kraffrad

Einspuriges Kraftfahrzeug gemäß TGL 39-851
(auch mit Seitenwagen gilt das Fahrzeug als Kraffrad)

18. Kraftfahrzeuge, die sich in Betrieb befinden

Alle Kraftfahrzeuge der Betriebe und privaten Fahrzeughalter, die zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen sind

19. Leerlauf

Betrieb des Motors bei nicht betätigtem Fahrfußhebel und Neutralstellung des Getriebeschalthebels

(ohne Drehmomentübertragung auf die Antriebsräder)

20. CO-Meßgerät

Gasanalysator, der nach dem Prinzip der nichtdispersiven Infrarotstrahlungsabsorption (NDIR) arbeitet, zur Bestimmung der Kohlenmonoxid-Konzentration im Leerlauf von Ottomotoren

21. Pflegegruppe (2 bzw.3)

In einer Pflegegruppe sind alle Kontroll-, Pflege- und Prüfmaßnahmen zusammengefaßt, die nach Ablauf einer festgelegten Nutzungszeit an technischen Arbeitsmitteln wiederholt durchzuführen sind. Die Art und Weise der Durchführung einer Pflegegruppe ist in einer Rahmentechnologie typenbezogen festgelegt, welche als Vorschrift der vorbeugenden Instandhaltung für alle Betriebe der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft verbindlich ist

22. Produktionskontrolle

Kontrolle der Produktion reihenweise gefertigter Fahrzeuge bzw. Fahrzeugteile zum Nachweis der Konformität mit dem typeprüften Baumuster

23. Prüfzyklus

Festgelegte Intervalle (Zeiträume bzw. Kilometerlaufleistungen), bei denen die turnusmäßige Überprüfung von Kraftfahrzeugen mit Verbrennungsmotoren zu erfolgen hat

24. Prüfmethode für Kraftfahrzeuge

Prüfverfahren zur lufthygienisch repräsentativen Ermittlung des Schadstoffgehaltes im Abgas

25. Ruhender Verkehr

Haltende und parkende Kraftfahrzeuge gemäß der StVO

26. Schadstoffe

Bestandteil der atmosphärischen Luft, der einen nachteiligen Einfluß auf die Lebensbedingungen, die Gesundheit der Bevölkerung und/oder die Umwelt ausüben kann

27. Technische Wartung (1 bzw. 2)

Es gelten zur Zeit die Festlegungen der Anordnung vom 12. Oktober 1979 über die Erhöhung der Einsatzbereitschaft der Nutzfahrzeuge in der Volkswirtschaft (GBl. I Nr. 37 S. 351)

28. Turnusmäßige Überprüfung und Einstellung der Vergaser, Zünd- und Einspritzanlagen

Bei festgelegten Fristen und Leistungsumfängen zur Einhaltung der vorgeschriebenen Emissionsgrenzwerte und typenbezogenen Einstellwerte erforderliche Maßnahmen

29. Typenbezogener Einstellwert

Von den Herstellern vorgegebener auf den Baugruppentyp bezogener Einstellwert (z. B. für die Einstellung der Vergaser, Zünd- und Einspritzanlagen von Kraftfahrzeugen)

30. Typprüfung

Prüfung zur Erteilung der Allgemeinen Betriebserlaubnis

31. Verbrennungsmotor

Wärmeleistungsmaschine, die durch innere Verbrennung von Kraftstoffen mechanische Energie zum Antrieb von Fahrzeugen erzeugt (mit Selbst- oder Fremdzündung des Kraftstoff-Luft-Gemisches)

32. Verkehrsbedingtes Halten

Verkehrsbedingtes Anhalten von Fahrzeugen gemäß der StVO

